

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 119/09 B

L 1 AL 134/08 (Sächsisches LSG)
S 33 AL 1325/06 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Mai 2010 durch die Richter
Dr. Fichte, Dr. Koloczek und Coseriu sowie die ehrenamtlichen
Richter Rohkamm und Hannig
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 29. April 2009 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit ist die Höhe des dem Kläger für die Zeit vom 1.10.2006 bis 17.6.2007 zustehenden Arbeitslosengeldes (Alg).
- 2 Der Kläger studierte vom 1.10.2003 bis 30.9.2006 an der Berufsakademie G. Bauingenieurwesen/Studiengang Hochbau. Seine "Praxispartnerin" während dieses Studiums war nach dem Ausbildungsvertrag vom 11.2.2003 die "Bau- und T". Eine Ausbildungsvergütung wurde nicht gezahlt. Ab 1.10.2006 bewilligte die Beklagte dem Kläger Alg nach einem täglichen Bemessungsentgelt von 19,43 Euro (*Bescheid vom 12.10.2006; Widerspruchsbescheid vom 20.11.2006*). Das Sozialgericht Chemnitz hat die Beklagte unter Abänderung der angegriffenen Bescheide verurteilt, dem Kläger Alg "auf der Grundlage einer fiktiven Bemessung nach § 132 SGB III zu gewähren" (*Urteil vom 3.6.2008*).
- 3 Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und auf die Anschlussberufung des Klägers die Beklagte verurteilt, "dem Kläger bei Zuordnung zur Qualifikationsgruppe 1 Arbeitslosengeld vom 1. Oktober 2006 bis 17. Juni 2007 auf der Grundlage einer fiktiven Bemessung nach § 132 Abs 2 Satz 2 Nr 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) und unter Heranziehung der Bezugsgröße West zu gewähren".
- 4 Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde. Es seien folgende Rechtsfragen zu klären:
 1. "Ist das Arbeitslosengeld, das im Anschluss an Zeiten einer Beschäftigung zur Berufsausbildung (§ 25 Abs 1 SGB III) beantragt wird, für die keine Ausbildungsvergütung gezahlt worden ist, gemäß § 132 SGB III fiktiv zu bemessen?"
 2. Bei Bejahung der Frage zu 1: "Ist für die Bemessung die Bezugsgröße Ost anzuwenden", wenn die Ausbildung im Beitrittsgebiet absolviert wurde.
 3. "Ist ein Alg-Antragsteller - ohne Berücksichtigung der Frage, ob nach Lebensalter, Leistungsfähigkeit, Eignung, Neigung und persönlichen Verhältnissen des Antragstellers realistischer Weise maßgebende Beschäftigung in nennenswertem Umfang vorhanden ist - allein schon deshalb einer der in § 132 Abs 2 Satz 2 SGB III bezeichneten Qualifikationsgruppen zuzuordnen, weil er die in der jeweiligen Qualifikationsgruppe zu Grunde liegende Ausbildung abgeschlossen hat?"



II

- 5 Die Beschwerde ist unbegründet. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (*BSGE 40, 41 f = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*).
- 6 Die Beschwerde ist nicht begründet, weil die von der Beklagten aufgeworfenen Rechtsfragen nicht mehr klärungsbedürftig sind. Für die Beurteilung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache ist hinsichtlich der Klärungsbedürftigkeit auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Beschwerdegerichts abzustellen (*Bundessozialgericht <BSG>, Beschluss vom 27.2.1992 - 6 BKa 9/91; Beschluss vom 16.5.2007 - B 11b AS 61/06 B -; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 9h*). Zum Zeitpunkt der Entscheidung ist jedoch die Klärungsbedürftigkeit nicht mehr gegeben. Denn der erkennende Senat hat mit Urteil vom 18.5.2010 - B 7 AL 49/08 R - entschieden, dass das Alg, das im Anschluss an Zeiten einer (der Versicherungspflicht unterliegenden) Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung beantragt wird, für die keine Ausbildungsvergütung gezahlt worden ist, mangels Zeiten mit Anspruch auf Arbeitsentgelt im erweiterten Bemessungsrahmen gemäß § 132 SGB III fiktiv zu bemessen ist (*ebenso BSG, Urteil vom 3.12.2009 - B 11 AL 42/08 R*). Die Qualifikationsgruppe richtet sich nach der Entscheidung vom 18.5.2010 gemäß § 132 Abs 2 Satz 2 SGB III nach der abgeschlossenen Ausbildung. Von der Bezugsgröße West ist jedenfalls dann auszugehen, wenn sich der Arbeitslose - wie hier - für Beschäftigungen im gesamten Bundesgebiet zur Verfügung gestellt hat.
- 7 Die Revision ist auch nicht wegen Divergenz zuzulassen. Hat der Beschwerdeführer in der Nichtzulassungsbeschwerde zutreffend die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht und hat nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist das BSG zu der umstrittenen Rechtsfrage entschieden, so ist die Revision wegen Abweichung nur zuzulassen, wenn die Vorinstanz anders entschieden hat, als es der Entscheidung des BSG entspricht (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 25 S 19*). Dies ist vorliegend zu verneinen. Das LSG hat die aufgeworfenen Rechtsfragen nicht abweichend von der Entscheidung des Senats vom 18.5.2010 beurteilt.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

